



Organisationsverordnung (OgV) der Gemeinde Pohlern

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Organisation des Gemeinderatesb) die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungenc) die Bildung und Organisation von Ressortsd) die Organisation der Kommissionen im Rahmen der Gemeindeordnunge) die Verwaltungsorganisationf) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
Stellvertretung	<p>Art. 2 Die nachfolgenden Vorschriften über die Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss auch für ihre Stellvertreter.</p>

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p>Art. 4 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 5.</p> <p>² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>
Präsidialverfügungen	<p>Art. 5 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p>² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>



Einberufung und Verfahren der Sitzungen

- Allgemeines **Art. 6** ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise alle vier Wochen. Der Sitzungsplan wird jeweils im Dezember für das nächste Jahr festgelegt
- ² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.
- ³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausur.
- Bericht und Anträge **Art. 7** ¹ Die Ressortleiterinnen und Ressortleiter, die Kommissionen sowie Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens eine Woche vor der Sitzung, Vormittags, der Gemeindeschreiberei ein.
- ² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.
- Ratsbüro / Traktanden **Art. 8** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro. Bei Bedarf wird die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident beigezogen.
- ² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,
- a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),
- b) über die Zuweisung der Geschäfte, welche wie folgt zu gliedern sind:
- A-Geschäft
Die Ausgangslage ist in einem Mitbericht festzuhalten. Der Sachverhalt wird vor der Beratung des Geschäftes durch die Ressortleiterin oder den Ressortleiter kurz erläutert. Nach Abschluss der Diskussion wird abgestimmt.
 - B-Geschäft
Die Ausgangslage ist in einem Mitbericht inklusive konkretem Antrag festzuhalten. Das Geschäft wird nur auf Verlangen eines Ratsmitgliedes zur Diskussion gestellt. Über unbestrittene Geschäfte werden direkt abgestimmt.
 - C-Geschäft
Diese Geschäfte dienen zur Kenntnis und werden im Protokoll vermerkt. Es muss ausdrücklich verlangt werden, wenn im Protokoll zusätzlich etwas über geführte Diskussionen zu vermerken ist
- c) erstellt die Traktandenliste.
- ³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen, der Verwaltung und von Ressortleiterinnen und -leiter ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.
- Einberufung **Art. 9** Das Ratsbüro beruft die Sitzungen ein.
- ² ³ Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.



Einladung	<p>Art. 10¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.</p> <p>² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.</p>
Akten	<p>Art. 11¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern zugestellt oder liegen mindestens drei Tage vor der Sitzung bis 16.00 Uhr des Sitzungstages im Sitzungszimmer auf.</p> <p>² Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>
Teilnahme	<p>Art. 12¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p>² Verhinderte teilen dem Ratsbüro ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p>Art. 13¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p>² Im Einverständnis mit dem Ratsbüro können Dritte, namentlich, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen werden.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>
Leitung der Sitzung	<p>Art. 14 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er</p> <ul style="list-style-type: none">a) sorgt für einen speditiven Ablauf,b) eröffnet und schliesst die Diskussion,c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p>Art. 15¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p>² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert 5 Tagen seit Bekanntgabe widerspricht.</p> <p>³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Solche Beschlüsse treten nur bei Einstimmigkeit in Kraft und sind zu protokollieren.</p>



Abstimmungen und Wahlen

Art. 16 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet

a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;

b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.

Protokoll

Art. 17 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 66 OgR und unterbreitet dieses in der Regel gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie geben die Protokolle jeweils an der nächsten Sitzung oder spätestens beim Ausscheiden aus dem Amt zur Vernichtung ab.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat eröffnet seine Beschlüsse schriftlich, entweder

a) in Briefform, unterzeichnet durch das Ratsbüro oder

b) in Form von Protokollauszügen, auf welchen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber mit der Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge bescheinigt.

² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltung und die Kommissionen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der Öffentlichkeit

Art. 19 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

Gegenüber den Medien erteilt ausschliesslich die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident Auskunft.

Ressorts

Allgemeines

Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.



Die einzelnen Ressorts	<p>Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Präsidiales + öffentliche Sicherheitb) Finanzen + Strassenc) Hochbau + Liegenschaftend) Sozialese) Bildung und Kulturf) Umwelt + Landwirtschaftg) Wasser + Abwasser
Zuweisung	<p>Art. 22 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.</p> <p>² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.</p> <p>³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.</p> <p>⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.</p>
Aufgaben	<p>Art. 23 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus dem Organigramm / Funktionendiagramm).</p>
Zuordnung der Verwaltung und Kommissionen	<p>Art. 24 ¹ Die Gemeindeverwaltung übernimmt für jedes Ressort die administrativen Arbeiten.</p> <p>² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.</p> <p>³ Die Zuordnung ergibt sich aus dem Organigramm und / oder Funktionendiagramm.</p>
Kommissionen	
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann, zur Behandlung einzelner, in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte, nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Einsetzung	<p>Art. 26 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.</p>
Konstituierung	<p>Art. 27 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>



Sekretariat	<p>Art. 28¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Information	<p>Art. 29¹ Die Kommissionen stellen der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher ihre Sitzungsprotokolle zu.</p> <p>² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.</p>
Verfahren	<p>Art. 30 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 6 ff.).</p>

Verwaltung

Aufgabe	<p>Art. 31 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.</p>
Organisation	<p>Art. 32¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gemeindeschreiberei2. Finanzverwaltung
Stellvertretung	<p>² Die Gemeindeschreiberei wird durch die Gemeindeschreiberin oder durch den Gemeindeschreiber geleitet. Die Finanzverwaltung durch die Finanzverwalterin oder den Finanzverwalter. Sie vertreten sich gegenseitig.</p>
Aufsicht	<p>Art. 33 Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.</p>

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche	<p>Art. 34¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Unterschriftsberechtigungb) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)c) Anweisung zur Zahlungd) Erlass von Verfügungen <p>² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.</p>
------------------------	--



Unterschriftsberechtigung

- Grundsatz **Art. 35** Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.
- Gemeinderat und Kommissionen **Art. 36** Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

Eingehen von Verpflichtungen

- Verfügung über Kredite **Art. 37** ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.
- ² Die Zuständigkeit über die Verfügung der bewilligten Voranschlagskredite liegt bei der zuständigen Ressortleiter/in oder beim zuständigen Ressortleiter sowie der Verwaltung.
- Kreditkontrolle **Art. 38**
Wer über bewilligte Kredite verfügt, sorgt dafür, dass diese nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird. Die Kreditkontrolle erfolgt in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung.

Anweisung zur Zahlung

- Grundsatz **Art. 39** Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
- Visum eingehender Rechnungen **Art. 40** ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.
- ² Wer eine Rechnung visiert, prüft,
a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
c) die rechnerische Richtigkeit.
- Anweisung **Art. 41** Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern
a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
b) das Visum nach Art. 42 richtig und
c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
- Zahlung **Art. 42** Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Für Zahlungsaufträge unterzeichnet die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter kollektiv mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemein-



depräsidenten oder in deren oder dessen Verhinderungsfall, die Ressortleiterin oder der Ressortleiter Finanzen + Strassen

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

Art. 43 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.


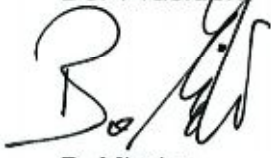
Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 44 Die Gemeindeverordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 25. März 2009 genehmigt und tritt per 1. April 2009 in Kraft.

Pohlern, 25. März 2009

Gemeinderat Pohlern
Der Präsident Die Sekretärin



B. Minder B. Bähler